

**RA Nils Kummert
Schulung Wahlvorstand BR-Wahl 2022**

Checkliste: Prüfung von Wahlvorschlägen

Grundsätze:

1. Der Wahlvorstand prüft nach Einreichung einer Vorschlagsliste unverzüglich diese auf erkennbare unheilbare und heilbare Mängel.
2. Wenn mehr als eine (im Übrigen gültige) Liste eingereicht wird (das kann auch erst gegen Ende der 14-Tage-Frist für die Einreichung der Vorschlagslisten sein), prüft der Wahlvorstand unverzüglich nach Einreichung der weiteren Liste die Mehrfachkandidatur auf den eingereichten Listen und die Mehrfachunterstützung für Listen mit der Folge, dass dann infolge Streichung einer Stützunterschrift ggf. eine Liste einen heilbaren Mangel wegen nicht ausreichender Anzahl von Stützunterschriften aufweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 WO); die Drei-Arbeitstage-Frist für die Entscheidung und die Mängelheilung kann auch über die 14-Tage-Frist hinausgehen.

I. Unverzügliche Überprüfung einer Vorschlagsliste nach der Einreichung dieser Vorschlagsliste beim Wahlvorstand:

A. Unheilbare Mängel nach § 8 Abs. 1 WO und ungeschriebene Gründe:

1. **Frist für die Einreichung eingehalten?**
Wenn nein: unheilbarer Fehler! Vorschlag ungültig
2. **Reihenfolge der Kandidat*innen erkennbar?**
Wenn nein: unheilbarer Fehler! Vorschlag ungültig
3. **Ausreichend Stützunterschriften von wahlberechtigten AN?**
Wenn nein: Unheilbarer Fehler! Vorschlag ungültig
4. **Alle Kandidat*innen wählbar (§ 8 BetrVG?)?**
Wenn nein: unheilbarer Fehler! Vorschlag ungültig
5. **Keine offenkundige nachträgliche Ergänzung des Kandidat*innen-Teils?**
Wenn doch: unheilbarer Fehler! Vorschlag ungültig; hat der Wahlvorstand lediglich Zweifel, ob nachträglich ergänzt wurde, muss er prüfen (Erkundigung bei Listenvertreter/in). Wenn Indizien vorliegen, muss Listenführer*in unverzüglich vorgewarnt werden
6. **Kandidat*innen-Teil und Stützunterschriften miteinander verbunden bzw. eindeutig aufeinander bezogen?** Wenn nein: Unheilbarer Fehler! Vorschlag ungültig; es genügt aber nach neuerer Rechtsprechung bereits die optische Verbindung durch Seitenzahlen und/oder einheitliches Schriftbild oder Bezugnahme auf das Kennwort

B. Heilbare Mängel nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WO, die innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Beanstandung geheilt werden müssen

1. Alle Angaben zu Kandidat*innen vorhanden?

Wenn nicht: Heilbarer Mangel (der/dem Listenvertreter*in ist Frist von drei Arbeitstagen zur Heilung zu setzen; erfolgt keine Heilung: Vorschlag ist ungültig)

2. Alle Zustimmungserklärungen der Kandidat*innen vorhanden?

Wenn nicht: Heilbarer Mangel (der/dem Listenvertreter*in ist Frist von drei Arbeitstagen zur Heilung zu setzen; erfolgt keine Heilung: Vorschlag ist ungültig)

II. Überprüfung der eingereichten Vorschlagslisten nach Einreichung mindestens einer weiteren Liste (kann auch erst gegen Ende der 14-Tage-Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten sein):

A. Mehrfachunterstützung: Dieselbe Stützunterschrift auch auf anderer Vorschlagsliste vorhanden (§ 6 Abs. 5 WO)?

a) Unterstützer/in auffordern, binnen Frist (max. drei Arbeitstage) zu erklären, welche Unterschrift gelten soll

b) Erfolgt keine Erklärung: Die Unterschrift auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste zählt; andere Unterschriften werden gestrichen.

c) § 8 Abs. 2 Nr. 3 WO: Wenn infolge der Streichung eine Vorschlagsliste zu wenig Unterschriften hat: es liegt heilbarer Fehler vor und der/dem Listenvertreter*in ist Frist von drei Arbeitstagen zur Heilung zu setzen. Erfolgt keine Heilung: Vorschlag ungültig

B. Mehrfachkandidatur: Kandidat*in auf auch auf anderen Wahlvorschlägen aufgeführt (§ 6 Abs. 7 WO)?

a) Kandidat*in auffordern, binnen Frist von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Kandidatur sie/er aufrecht erhält

b) Erfolgt keine Erklärung: Streichung der/des Kandidat*in auf beiden Vorschlagslisten

III. Immer zu prüfen in Bezug auf eine eingereichte Liste, jedoch kein Unwirksamkeitsgrund: Irreführendes Kennwort

Listenkennwort in Ordnung? (Gewerkschaftsname im Kennwort ist nur bei echter Gewerkschaftsliste zulässig, es darf keine Verwechslungsgefahr bestehen, auch: keine Sittenwidrigkeit des Kennworts, keine anderweitige Verwechselungsgefahr etc.): Wenn Kennwort unzulässig: Kennwort wird vom WV ersetzt durch die Namen der ersten beiden Kandidat*innen auf der Liste